Gartenordnung

des Kleingartenvereins

„Obstgarten Diemitz“ e.V.

Mitglied im Stadtverband

der Gartenfreunde Halle/Saale e.V.

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.2024 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Die Grundlagen dieser Ordnung bildet das Bundeskleingartengesetzt (BkleingG), die Satzung des Vereins und die Rahmenkleingartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V.

Die Gartenordnung regelt als Rahmenordnung Rechte und Pflichten unserer Mitglieder sowie die Nutzung und Gestaltung unserer Kleingartenanlage und der Gärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, ertragreicher und umweltfreundlicher Gärten für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken.

Als Bestandteil des Pachtvertrages konkretisiert diese Gartenordnung die Rechte und Pflichten der Pächter.

1. Beziehungen zwischen den Mitgliedern und der Nutzung sowie Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

1.1 Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Kleingartenvereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommendheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Mitglieder, werden in der Mitgliederversammlung Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen getroffen.

So gilt grundsätzlich:

a) **Das Radfahren ist in der Gartenanlage verboten.**
b) **Werktags ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und nach 22:00 Uhr sowie Samstag ab 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und nach 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden.**

1.2 Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, durch zu seinem Haushalt gehörende Personen, durch seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnden Personen mutwillig oder leichtfertig verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Rechtsvorschriften zum Ersatz bzw. zur Reparatur verpflichtet.

1.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung und finanzielle Umlagen zu beteiligen.
Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Garten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
Auf Grund des Gesundheitszustandes und anderer sozialer Aspekte kann die Mitgliederversammlung für einzelne Mitglieder Ausnahmeregelungen beschließen. Eine solche Ausnahmeregelung kann die teilweise oder vollständige Befreiung von persönlichen Arbeitsleistungen oder die Übertragung spezieller Aufgaben beinhalten.

Der Vorstand des Kleingartenvereins sichert, dass alle Mitglieder unter Beachtung sozialer, gesundheitlicher und beruflicher Möglichkeiten die persönlichen Arbeitsleistungen erbringen können.
Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Kleingartenvereins ein.
Bei Pächterwechsel hat der übernehmende Pächter Aufwendungen des abgebenden Pächters für die Gemeinschaft entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins und unter Berücksichtigung des Zeitwertes an diesen zu erstatten.

Für nicht geleistete Pflichtstunden ist lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.08.2019 eine Gebühr von 30,00 € je Stunde zu bezahlen.

2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

2.1 Die Übergabe eines Kleingartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, der Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages. Jeder Nutzer hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten. Grundlagen bilden hierfür der von der Mitgliederversammlung beschlossene Gestaltungsplan der Kleingartenanlage bzw. Festlegungen zu ihrer Umgestaltung. Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung durch andere Personen (z.B. Urlaubsaustausch bzw. arbeitsbedingt) ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Vermietung bzw. Unterverpachtung ist nicht zulässig.
Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) ist nicht gestattet.

2.2 Mit der Nutzung eines Kleingartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und der Umwelt. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Arten- und Sortenspektrums an Gemüse und Obst sowie Blumen und Zierpflanzen. Es ist die 1-2-3-Ordnung, d. h. mindestens
$^1/_3$ Anbau von Obst und Gemüse, höchstens $^1/_3$ Wege und Bebauung und
$^1/_3$ Rasen und Blumengewächse, einzuhalten.

2.3 Im Garten empfiehlt sich bei Pflanzung von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Baumform. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten bleiben. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.

2.4 Haupt- und Nebenwege innerhalb der Gartenanlage sollten durch Hecken, Blumenrabatten und Ziersträucher entsprechend dem Gestaltungsplan der Gartensparte begrenzt werden. Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze ist im Kleingarten **nicht** zulässig. Es sollten nur niedrige und halbhohe Arten und Sorten (bis zu 2,00 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.
Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laubgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Kleingartenanlage sowie in ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.
Die Wege sind von überragenden Ästen und Zweigen sowie von durch den Zaun wachsenden Gehölzen frei zu halten. Für eintretende Schädigungen von Personen haftet der Pächter.

2.5 Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.
Kleintierhaltung und Züchtung ist nur in Kleingärten des VKSK erlaubt. In unserer Kleingartenanlage sind nur Ziervögel, Zierfische und Tiere aus dem häuslichen Bereich

(Hunde, Katzen, Kaninchen usw.) zu halten. Die Haustiere sind in artgerechten und abbaubaren Gehegen und Ausläufen und ausschließlich in dem Garten des jeweiligen Pächters zu halten. Die Volieren und Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden. Die Haltung der Tiere hat so zu erfolgen, dass keine Belästigung für den Gartennachbarn entsteht (Lärm, Geruch etc.). Die Abstände der Gehege, Ausläufe sowie Volieren müssen 1 m entfernt vom Nachbargarten betragen. Nach Saisonende sind diese Haustiere aus der Gartenanlage wieder in das häusliche Milieu zurückzunehmen (mit Ausnahme von Ziervögeln und Zierfischen).
Auch das Halten und Züchten von Hunden und Katzen ist in unserer Gartenanlage nicht gestattet.
Von gelegentlich mitgebrachten Haustieren darf keine Störung oder Gefährdung der Kleingartengemeinschaft ausgehen. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.
Verunreinigungen durch Hunde auf den Wegen und Gemeinschaftsflächen sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann ein Bußgeld in Höhe von 20,00 € erhoben werden.
Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
Das Füttern von herrenlosen Katzen und Wildtieren ist nicht gestattet.

2.6 Die Bienenhaltung im Kleingarten ist nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren.

3. Errichtung von Bauwerken

3.1 Die Errichtung von Bauwerken erfolgt auf der Grundlage des für den Kleingartenverein von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gestaltungsplanes und unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper in Gärten vorhanden sein soll.
Der Pächter ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer maßstäblichen Darstellung des Bauwerkes 1:100 bzw. 1:50 in dreifacher Ausfertigung beim Vorstand einzureichen. Auch An- und Umbau bzw. Ausbau von Bauwerken ist zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen über den Antrag zu entscheiden. Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes darf mit der Errichtung oder der Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden. Die Festlegungen des Gestaltungsplanes des Kleingartenvereins über Größe, Form, Höhe und Standort der Baulichkeit sind einzuhalten.

3.2 Im Kleingarten dürfen die nachfolgend aufgeführten Bauten bzw. baulichen Anlagen nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes und unter den jeweils genannten Bedingungen errichtet werden.

a) Gartenlauben mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² mit folgenden Höhenbegrenzungen
 - bei Satteldächern: Firsthöhe 3,50 m; Traufhöhe 2,25 m
 - bei Pultdächern: mittlere Höhe 2,40 m

 Die Abstände zu den Grenzen der Nachbargärten sind entsprechend dem Gestaltungsplan der Kleingartenanlage einzuhalten und sollten im Regelfall mindestens 3 m betragen.
 Gartenlauben sind so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen, fest installierten Klimaanlagen, Solaranlagen, die eine dauerhafte Wohnnutzung fördern, ist untersagt.

b) Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 6,00 m und einer max. Firsthöhe von 2,20 m.
Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht gestattet.

c) Gartenteiche und Feuchtbiotope mit einer Oberfläche bis 5,00 m und einer Tiefe bis zu 0,80 m.
Es sind handelsübliche Fertigteiche oder Folieteiche mit flachem Rand zu verwenden. Betonierte Becken sind nicht gestattet.
Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

d) Badebecken sind im Zeitraum April bis September in Form eines freistehenden, transportablen Beckens mit folgenden Höchstmaßen zulässig:
Grundfläche: 10 m², Durchmesser: 3,60 m, Höhe 1,00 m
Dauerhaft errichtete bzw. in das Erdreich eingelassene Schwimmbecken sind unabhängig vom Material nicht gestattet. Gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (in Form der Bekanntmachung vom 21.04.1998, GVBI-LSA, Seite 187) ist Wasser aus Badebecken dem Abwasser zuzurechnen bzw. zuzuführen. Der Pächter ist für eine gesetzeskonforme Entsorgung verantwortlich. Eine Benutzung als Gießwasser ist verboten.

e) Trampolin sind nur mit folgenden Höchstmaßen Ø 2m zulässig.
Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

f) Brunnen zur Förderung von Grundwasser dürfen nur unter den Bedingungen des § 139 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angelegt werden.

g) Fäkalien und Abwässer sind nach den § 150 ff des Wasserschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und den Festlegungen der Stadt Halle/Saale zu behandeln. Abflusslose Sammelgruben dürfen nur bis zu 3 m³ Inhalt errichtet werden.

h) Anlagen für Wasser und Flüssiggas sowie elektrische Anlagen sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu errichten, zu nutzen bzw. zu warten und dürfen der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen.

i) Photovoltaikanlagen mit Netzeinspeisungen (z.B. Balkonkraftwerke) sind nicht gestattet.

Die Errichtung von festen Feuerstellen bzw. Feuerstätten mit Schornstein ist nicht gestattet. Ebenso ist das Errichten von Garagen nicht zulässig.

3.3 Für Instandhaltung– und Sanierungsmaßnahmen zur Werterhaltung der unter 3.2. genannten baulichen Anlagen ist keine Genehmigung erforderlich, wenn sie nicht mit einer Veränderung des Baukörpers verbunden sind.

3.4 Die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen können ohne Genehmigung des Vorstandes errichtet werden, wenn sie den nachstehend genannten Anforderungen entsprechen. Die Errichtung ist jedoch anzeigepflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

a) Terrassen (max. 12 m²) und befestigte Wege mit durchlässigem Belag bis zu 10% der Gartenfläche.

b) Zäune innerhalb der Anlage mit einer Höhe von 1,20 m. Bei Grenzerrichtung ist die Zustimmung des Gartennachbarn erforderlich. Eine Hecke als Grenzbebauung sollte min. 0,60cm vom Zaun entfernt sein. Die Stützpfosten müssen in ihren Abmessungen der Zaunhöhe angepasst sein. Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig. Die Instandhaltung obliegt dem Pächter bzw. den Pächtern der angrenzenden Gärten.
Die Heckenhöhe beläuft sich auf max. 1,60 m.

c) Sichtschutz aus Flechtzaun, Ziergehölzen oder als Pergola ist bis max. 1,80 m Höhe und einer Fläche von max. 10 m² erlaubt.

d) Regenwasserauffanganlagen sind bis zu einem Fassungsvermögen von 3 m³ (Summe aller Behälter) gestattet.
e) Wasserbecken für Gießwasser sind an der Entnahmestelle bis zu 1 m³ erlaubt.

3.5 Keiner Zustimmung des Vorstandes bedarf während der Saison von April bis September eines jeden Jahres errichtete Partyzelte (max. 3 Tage), Sonnenschirme (groß) mit versenkter Bodenhalterung und Sonnensegel, aufrollbare Markisen an der Laube sowie transportable Kleinkinderschaukeln bzw. –rutschen bis 3 m² umbauter Raum. Es sind die jeweiligen Herstellervorschriften zu beachten.

3.6 Nicht erlaubt sind im Kleingarten:
a) Bauliche Anlagen der in Nr. 3.2. und 3.4. genannten Arten, wenn sie nicht den erforderlichen Anforderungen genügen.
b) Separate Geräteschuppen und andere Zweitbauten.
c) Wege und Terrassen in Ortbeton oder anderen Oberflächenversiegelungen.
d) Feste Feuerstätten, offene und geschlossene Feuerstellen gem. Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale.
e) Unterkellerungen (Ausnahme: Lagergruben bis max. B 2,00 x L 2,00 x T 0,5 m).
f) Sickergruben
g) Sicherungsanlagen, die Mensch und Tier zu schädigen vermögen.
h) Antennen- und Fahnenmasten
i) Baumhäuser

4 Umwelt- und Naturschutz / Ordnung und Sicherheit

4.1 Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei.
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.
In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden

4.2 Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren.
Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

4.3 Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden.
Die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten, Absammeln erfolgen.
Herbizide sind in Kleingärten nicht anzuwenden.
Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen bei staatlicher Zulassung und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten zur Anwendung kommen.
Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigung der Kulturen in Nachbargärten erfolgen kann. Die Hinweise von Pflanzenschutzbeauftragten und Bienensachverständigen sind zu beachten.
Den zur Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnungen und Festlegungen hat jeder Pächter in der festgesetzten Zeit selbst nachzukommen.

4.4 Die Pflege angrenzender Bereiche sowie des angrenzenden Umfeldes der Gärten bzw. der Kleingartenanlage ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder des Gartenvereins. Das Abbrennen von Feld- und Wegrainen ist nicht gestattet. Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterial usw. sind umgehend aus den öffentlichen Anlagebereichen (Wege und Plätze) zu entfernen.
Müll und Abwasser sind entsprechend den örtlichen Festlegungen zu beseitigen.

4.5 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen gehören nicht in die Gärten. Sie sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Waschen, Pflegen und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und der dazugehörigen Abstellflächen ist verboten. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die vom Ihm verursachten Schäden.

4.6 Das Zeigen von Symbolen politischer Parteien und Organisationen ist verboten!
Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Wurf- und Schleudergeräte) sind innerhalb des KGV und KG verboten. Das betrifft auch die Verwahrung, das Tragen und das Benutzen.

4.7 Der kontrollierte Anbau von Cannabis im Bereich von Kleingartenanlagen ist auch nach dem Inkrafttreten des Cannabisgesetztes (CanG) grundsätzlich verboten.
Die Nutzung von Kleingartenflächen durch „Anbauvereinigungen“ im Rahmen eines Kleingartenpachtvertrages nach BkleingG ist nicht zulässig.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Der Vorstand des Vereines wird ermächtigt, die Gartenordnung einschließlich Anlagen eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn diese sich aus neuen Rechtsvorschriften oder kommunalen Satzungen ergeben.
Der Vorstand des Kleingartenvereins gewährleistet die Einhaltung dieser Gartenordnung. Er ist berechtigt

a) Entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und diese auszuwerten.
b) Schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Pächter zu erteilen.
c) Die Kündigung eines Pachtverhältnisses auszusprechen.
Einer Kündigung sollten lt. Satzung des Kleingartenvereins entsprechende Auflagen vorausgehen.

5.2 Für die Beurteilung der vor Inkrafttreten dieser Gartenordnung entstandenen Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden.
Baulichkeiten und Grenzabstände, die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den vorherigen Vorständen der Kleingartenanlage genehmigt bzw. stillschweigend geduldet wurden, gelten als gegeben, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
Bei Pächterwechsel ist mit dem neuen Pächter zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind.

5.3 Sofern im Text auf Amts-, Funktions- und Namensbezeichnungen Bezug genommen wird, gelten diese in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Anhang

- Merkblatt